

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLIII, Nummer 419, am 30.09.2002, im Studienjahr 2001/02.

419. Universitätslehrgang "Kultur & Organisation" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/102-VII/D/2/2002 vom 02. August 2002 den Universitätslehrgang "Kultur & Organisation" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Statuten

§1 Einrichtung und Durchführung des Universitätslehrganges

Gem. § 23 UniStG wird der Universitätslehrgang "Kultur & Organisation" vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingerichtet. Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit dem Institut für Kulturkonzepte durchgeführt.

§ 2 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang richtet sich an organisatorisch tätige Personen aus dem Kunst- und Kulturbereich, die unternehmerisches und internationales Arbeiten für notwendig und wesentlich erachten und dazu den Bedarf an einer Ergänzung ihrer (universitären) Ausbildung sowie ihrer Praxiserfahrung festgestellt haben, sowie an Personen, die eine eigene kulturelle Dienstleistung bzw. Geschäftsidee ausarbeiten und umsetzen möchten

Der Lehrgang hat zum Ziel, Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften oder mit einer mehrjährigen Berufserfahrung im Kulturmanagement jene theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die sie dazu befähigen, Führungsaufgaben in Kunst- und Kulturbetrieben zu übernehmen.

Die TeilnehmerInnen werden qualifiziert, leitende Aufgaben in Kulturbetrieben zu übernehmen bzw. sich als KulturunternehmerInnen selbständig zu machen. Im Besonderen werden sie qualifiziert,

- kulturelle Programme/Inhalte/Projekte an verschiedene Teilöffentlichkeiten zu kommunizieren und zu vermarkten
- sich am aktuellen kulturellen und kulturpolitischen Diskurs zu beteiligen
- Projekte auf internationaler Ebene zu planen und zu organisieren
- ökonomische Aufgabenstellungen kompetent und sachgemäß zu lösen
- sich innerhalb der Creative Industries zu positionieren
- Netzwerke und Kooperationen im und über den Kultursektor hinaus zu betreiben
- Neue Technologien in ihre Arbeit zu integrieren

Den komplexen internationalen und ökonomischen Anforderungen in diesem Arbeitsfeld entspricht der Lehrgang mit der Qualifizierung zu

- bildungs- und kulturpolitischer Positionierung
- klarem Argumentieren und Präsentieren von kulturellen Inhalten

- interkultureller Kommunikationskompetenz
- internationaler Kultur-Projektplanung
- Teamfähigkeit und Führungsqualitäten

§3 Berufsbild

Führungskräfte im Kulturbereich sind Fachkräfte, die für inhaltlichen Programm- und Projektplanung, Finanzierung, Personalentwicklung, Marketing und PR, internationale Kontakte in Kulturinstitutionen unterschiedlicher Größe befähigt sind. Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich auf sämtliche Kunstsparten (Theater, Film, neue Medien, bildende Kunst, Musik, Tanz, Literatur etc). Ausgehend von einem interdisziplinär definierten Kulturbegriff sind auch Organisationen des Non-Profit, Profit und des wissenschaftlichen Bereichs inkludiert.

§4 Lehrgangsleitung

(1) Der/die wissenschaftliche LeiterIn und sein/ihr Stellvertreter/in des Lehrgangs werden vom Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien aus dem Kreis der habilitierten UniversitätslehrerInnen der Theater-, Film- und Medienwissenschaft ernannt.

(2) Der/die organisatorische LeiterIn des Lehrgangs wird vom Vorstand des Instituts für Kulturkonzepte ernannt.

(3) Der/die organisatorische LeiterIn des Lehrgangs bildet gemeinsam mit dem/der wissenschaftlichen LeiterIn das Leitungsteam, die Letztverantwortung trägt der/die wissenschaftliche LeiterIn.

(4) Das Leitungsteam trägt für die Planung und Durchführung des Universitätslehrganges Verantwortung. Insbesondere obliegen ihm

- a) die Meinungsbildung über fachlich und didaktisch qualifizierte Personen, die vom wissenschaftlichen Leiter /von der wissenschaftlichen Leiterin mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden sollen;
- b) die Festlegung, wie viele TeilnehmerInnen in den Lehrgang maximal aufgenommen werden sollen.
- c) die Absage oder zeitliche Verschiebung des Beginns eines Lehrgangs, wenn die nötige Mindestzahl an LehrgangsteilnehmerInnen nicht erreicht ist;
- d) die Bestellung von Personal, die für die organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung des Universitätslehrganges nötig ist;
- e) die Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die für die Durchführung des Lehrganges nötig sind;
- f) die Sicherstellung von wissenschaftlichen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat;
- g) die finanzielle und wirtschaftliche Gebarung des Universitätslehrganges;
- h) die Beratung über die angemessene Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang, die vom Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt wird;
- i) die Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung;

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Am Lehrgang Kultur & Organisation können Personen teilnehmen, die jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Mindestalter von 25 Jahren;
- b) ein abgeschlossenes, einschlägiges österreichisches Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder
- c) ein ausländisches einschlägiges, nach Maßgabe der entsprechenden Studienvorschriften abgeschlossenes Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften oder
- d) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, falls b oder c nicht zutrifft oder
- e) Praxiserfahrung in einem der Tätigkeitsfelder, für welche der Lehrgang qualifiziert,
- f) die Beherrschung von Deutsch und Englisch in Wort und Schrift (weitere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht),
- g) die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren

(2) Bewerbungen um die Teilnahme am Lehrgang haben schriftlich zu erfolgen.

(3) BewerberInnen, welche die in § 5(1)a) bis § 5(1)d) genannten Voraussetzungen erfüllen, können zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingeladen werden. Die Festlegung der genauen Modalitäten des Auswahlverfahrens sowie dessen Durchführung obliegt dem Leitungsteam.

(4) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren kann eine vom Leitungsteam festzusetzende, kostendeckende Gebühr eingehoben werden.

(5) Über die Zulassung zum Lehrgang entscheiden der wissenschaftliche und der organisatorische Leiter sowie eine einstimmig bestellte Person aus dem Leitungsteam.

§ 6 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

(1) Der Universitätslehrgang umfasst zwei aufeinanderfolgende Semester und ist in 14 Module mit insgesamt 30 Semesterstunden gegliedert

(2) Bei der Termingestaltung der Lehrveranstaltungen ist nach Möglichkeit auf die besonderen Erfordernisse eines berufs begleitenden Studiums Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Curriculum

(1) Das Curriculum des Universitätslehrgangs Kultur&Organisation besteht aus 14 Lehrgangmodulen mit insgesamt 30 Semesterstunden. Die Semesterstunden sind in einen theoretischen Teil mit insgesamt 12 Semesterstunden und in einen Praxisteil mit insgesamt 18 Semesterstunden aufgeteilt.

(2) Das Programm sieht inhaltliche Schwerpunktbildung vor.

(3) Der Studienplan beruht auf dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Lehrenden und Teilnehmenden.

(4) Der Erwerb von theoretischem Basiswissen und theoriefundierter Praxisorientierung erfolgt projektbezogen.

(5) Das Potential der Teilnehmenden mit ihrem unterschiedlichen Erfahrungshintergrund wird in den Ausbildungsprozess integriert.

(6) Das Curriculum sieht folgende Pflichtfächer vor:

Pflichtfach	Sem-Std		Sem-Std	Art	Titel
Begriffsfeld Kultur	12	Modul 1	2	VO	Berufsfeld Kultur – Begriffsfeld Kultur
		Modul 2	2	VO	Projektplanung
		Modul 9	2	VO	Interkulturelle Kommunikation
		Modul 13	2	VO	Theorie/Praxis-Transfer
		Modul 14	4	VO	Wissensmanagement in Kulturunternehmen
Kulturmanagement	6	Modul 3	2	UE	Kulturfinanzierung
		Modul 7	2	UE	Teambildung / Führungsstile
		Modul 10	2	UE	Internationales Kulturmanagement
Kulturunternehmertum	6	Modul 4	2	UE	Pressearbeit
		Modul 5	2	UE	Marketing und Werbung
		Modul 6	2	UE	Umgang mit Konflikten
Creative Industries	6	Modul 8	2	UE	Präsentationstechniken
		Modul 11	2	UE	Kulturmanagement und Internet
		Modul 12	2	UE	Reflexion und Evaluierung
Gesamt	30				

§ 8 Anrechnung von Prüfungen

Das Leitungsteam entscheidet über die Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungselementen auf die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese als gleichwertig anzusehen sind;

§ 9 Abschluss des Lehrganges / Prüfungsordnung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Abschlussprüfung in Form einer Projektpräsentation ab. Diese umfasst die Abfassung einer Abschlussarbeit (Projektbeschreibung, Businessplan) sowie die mündliche Projektpräsentation vor einer Prüfungskommission. Im Rahmen dieser mündlichen Projektpräsentation ist der Nachweis der in den Pflichtfächern vermittelten Kenntnisse zu erbringen.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin, dem organisatorischen Leiter/der organisatorischen Leiterin und 2 externen ExpertInnen als BeraterInnen.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(3) Den AbsolventInnen des Lehrganges wird die Bezeichnung „Akademischer/Akademische KulturmanagerIn“ verliehen.

§ 10 Ausscheiden von LehrgangsteilnehmerInnen

(1) LehrgangsteilnehmerInnen scheiden aus dem Lehrgang aus, wenn sie dem Leitungsteam schriftlich mitteilen, dass sie den laufenden Lehrgang nicht fortsetzen möchten oder fortsetzen können.

(2) LehrgangsteilnehmerInnen kann eine weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsteam verwehrt werden, wenn sie das im § 11 näher definierte Unterrichtsgeld bis 6 Wochen ab Semesterbeginn trotz Mahnung durch das Leitungsteam nicht bezahlt haben.

(3) LehrgangsteilnehmerInnen kann eine weitere Teilnahme am Lehrgang vom Leitungsteam verwehrt werden, wenn sie mehr als zwei Modulen unentschuldigt fern bleiben.

§ 11 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Lehrgangs Kultur&Organisation erfolgt durch das von den TeilnehmerInnen zu entrichtende Unterrichtsgeld. Das Unterrichtsgeld wird gem HTG 1972 vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

(2) TeilnehmerInnen haben bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Lehrgangs ein Unterrichtsgeld zu entrichten.

(3) Brechen LehrgangsteilnehmerInnen die Teilnahme am Lehrgang gem. § 7(1) dieser Statuten ab oder wird ihnen die weitere Teilnahme am Lehrgang gem. § 7 (2) oder (3) dieser Statuten verwehrt, so haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des bisher entrichteten Unterrichtsgeldes.

§12 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit dem Institut für Kulturkonzepte durchgeführt. Die Zusammenarbeit wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. Web e r